

Motion zur Verkürzung der Frist bei der Einbürgerung Alteingesessener

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche eine Verkürzung der Frist beim Erwerb des Landesbürgerrechts durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz auf maximal 15 Jahre vorsieht.

Begründung:

Liechtenstein möchte nicht nur ein attraktiver Werkplatz sein, sondern auch der Wohnbevölkerung einiges bieten. Ausländerinnen und Ausländer bleiben dabei die politischen Beteiligungsrechte, die auch zur Attraktivität eines Wohnortes zählen, verwehrt – und das Einbürgerungsrecht bietet nur eine beschränkte Perspektive, diese in Zukunft zu erlangen. Einbürgerungswillige, die keine gesetzlich begründete Partnerschaft mit einem Liechtensteiner oder einer Liechtensteinerin eingehen, müssen 30 Jahre warten, bis sie beispielsweise über die Verwendung ihrer Steuergelder mitbestimmen können. Die ordentliche Einbürgerung mittels einer Abstammung ist keine planbare geregelte Perspektive: Da die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Ablehnung nicht begründen müssen, stellt die ordentliche Einbürgerung keine nach bestimmten oder beobachtbaren Kriterien geregelte Möglichkeit dar, die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Wenn ein Antragsteller kein Anrecht darauf hat zu erfahren, weshalb ihm ein Rechtsgut – in diesem Fall die Staatsbürgerschaft – nicht erteilt wird, hat dies wenig mit einem Rechtsstaat zu tun. Die Wirkung von Meinungen und Ansichten der Mehrheit der Stimmberechtigten sollte auf politische Fragen beschränkt sein und sich nicht auf individuelle Rechte erstrecken.

Ein Vergleich mit anderen Staaten liefert ein Indiz, dass diese lange Wartefrist unverhältnismässig ist. Das Erfordernis eines 30-jährigen Wohnsitzes in Liechtenstein für eine erleichterte Einbürgerung ist sogar ohne Beispiel. Selbst das Erfordernis eines 10-jährigen Wohnsitzes für ein ordentliches Einbürgerungsverfahren ist vergleichsweise hoch (siehe Anhang). Nur wenige Staaten verlangen eine längere Wohnsitznahme im Inland – ohne dass sich die Einbürgerungswilligen dann auch noch einer Abstammung stellen müssen. Selbst bei der Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft befindet sich Liechtenstein noch bei der Hälfte der Länder mit höheren Hürden. Bei einer Eheschliessung oder einer eingetragenen Partnerschaft mit einem liechtensteinischen Landesbürger oder einer Landesbürgerin kann der Partner beziehungsweise die Partnerin frühestens nach fünf Jahren Wohnsitznahme in Liechtenstein das Landesbürgerrecht erlangen.

Allerdings unterscheidet sich das Verhältnis der Fristen zwischen erleichterter Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz und der Einbürgerung infolge einer Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft in Liechtenstein deutlich vom Verhältnis der Fristen in anderen Ländern. Durch die Eheschliessung oder

die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann sich in Liechtenstein die Frist bis um den Faktor 6 verkürzen. International ist es eher üblich, dass durch eine Eheschliessung oder die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die nötige Aufenthaltsdauer in etwa halbiert wird, um sich einbürgern lassen zu können.

Auch unabhängig von einem Vergleich der gesetzlichen Grundlagen mit den Grundlagen anderer Länder lässt sich argumentieren, dass die Frist unverhältnismässig lang ist. Eine ausländische Arbeitskraft beispielsweise, die nach einer mehrjährigen Ausbildung und im Ausland gesammelter Berufserfahrung im Alter von 30 Jahren in Liechtenstein seinen Lebensmittelpunkt findet, kann bei einem 30-jährigen Wohnsitzerfordernis erst nahe dem Pensionsalter politische Mitbestimmungsrechte erhalten. Die Perspektive, sich in den «besten», aktiven Jahren des Erwachsenenlebens auch politisch engagieren zu können steht jetzt fast nur Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie Migranten der zweiten Generation offen.

Mit den hohen Hürden einher geht ein veraltetes Verständnis, das die Einbürgerung als Abschluss eines langen Integrationsprozesses ansieht. Zwar erscheint es angemessen, von Einwanderern zu verlangen, dass sie einige Zeit in Liechtenstein leben und sich mit der Sprache sowie dem gesellschaftlichen und politischen Leben vertraut machen, bevor sie eingebürgert werden. Doch eine Einbürgerung wird faktisch nicht die letzte Stufe der Integration darstellen – zumindest im Idealfall. Wünschenswert wäre es, wenn sich die eingebürgerten Personen auch (aktiv oder zumindest passiv) am politischen Prozess beteiligen, was ihnen davor verwehrt wird. Es kann nicht einmal erwartet werden, dass sich die Einbürgerungswilligen tiefer über das politische Geschehen oder über Sachthemen informieren, da sie nicht abstimmen oder wählen dürfen.

In diesem Sinne gälte es auch Aspekte zu betrachten, die über das Einbürgerungsrecht und damit über den Inhalt der Motion hinausgehen. Weniger gravierend wären die hohen Hürden, wenn alteingesessene Ausländerinnen und Ausländer zumindest über ein beschränktes (aktives) Wahl- und Abstimmungsrecht verfügen könnten. Abgesehen davon, dass eine Entwicklung in diese Richtung derzeit nicht absehbar ist, scheint es auch unabhängig davon gerechtfertigt, ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern rascher über eine Einbürgerung politische Mitbestimmungsrechte einzuräumen.

Für eine erfolgreiche Integration müssen der Aufnahmestaat und die Immigrantinnen und Immigranten aufeinander zugehen. Analog dem Motto «Fördern und Fordern» sollte Liechtenstein bei der Einbürgerung nicht einseitig vorgehen. Auch wenn Personen erst nach einer längeren Zeit als vollständig integriert angesehen werden können, scheint es angemessen, einen Schritt auf sie zuzugehen und sie früher in den Staatsverband aufzunehmen. Das bedeutet, ihnen das Vertrauen entgegen zu bringen, dass sie auch nach der Einbürgerung ihre Integrationsbemühungen fortsetzen – insbesondere weiterhin über einen guten Leumund verfügen und wirtschaftlich leistungsfähig bleiben.

Die Regierung sollte nach Auffassung der Motionäre zumindest eine Halbierung des Wohnsitzerfordernisses von 30 auf 15 Jahre vorsehen. Damit würde Liechtenstein immer noch eine vergleichsweise lange Wohnsitznahme im Land voraussetzen. Sie stünde aber eher im Verhältnis zu den Anforderungen anderer Möglichkeiten der Einbürgerung. Eine einbürgerungswillige Person, die ihr Glück nicht in einer Partnerschaft mit einem Landesbürger oder einer Landesbürgerin gefunden hat, müsste immer noch dreimal so lange im Land wohnen, bis sich ihr die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung eröffnet, was eher dem Verhältnis zwischen Einbürgerungsfrist infolge der Wohnsitzdauer und infolge einer gesetzlichen Partnerschaft auf internationaler Ebene entspricht.

Bei einer Kürzung des Wohnsitzerfordernisses um die Hälfte oder mehr bei der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz gälte es zu prüfen, inwieweit Anpassungen an anderer Stelle geboten sind. Insbesondere sollte die Regierung dazu Stellung beziehen, ob es sinnvoll ist, die Jahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr des Antragsstellers weiterhin doppelt zu zählen.

Die Integrationsdebatte ist in den vergangenen Jahren etwas eingeschlafen. Es ist an der Zeit, diese wieder aufzunehmen und die Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Mit einer besseren Perspektive für Immigrantinnen und Immigranten, sich in absehbarer Zeit einbürgern lassen zu können, wird der Integrationswille der Einwanderer gestärkt. Ebenso kann der Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt, deren Diversifizierung weiter voranschreitet, gestärkt werden.

Vaduz, 25. März 2015

Die Motionäre:

Helen Konzett Bargetz

Thomas Dageder

Wolfgang Marxer

Anhang: Fristen im Vergleich

Aufgelistet sind alle in der Datenbank des Europäischen Hochschulinstituts erfassten Länder Europas, die eine zehnjährige oder längere Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung verlangen, ergänzt um San Marino und Monaco, in welchen man nach 10 Jahren Wohnsitz, ab Volljährigkeit gezählt, einen Einbürgerungsantrag stellen kann, sowie um Andorra, in dem dies nach 20 Jahren Wohnsitz möglich ist. Nicht berücksichtigt werden zudem weitere Kriterien, die jedoch kaum über die liechtensteinischen Erfordernisse – insbesondere Leumund und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Sprachkenntnisse und Staatskunde – hinausgehen.

Andorra	20 Jahre
Österreich	10 Jahre (5 Jahre ununterbrochen vor Einbürgerung mit permanenter Aufenthaltsbewilligung)
Italien	10 Jahre
Kosovo	10 Jahre (5 Jahre nach Erhalt einer permanenten Aufenthaltsbewilligung, die man nach 5 Jahren erhält)
Liechtenstein	30 Jahre (10 Jahre bei einer Volksabstimmung)
Litauen	10 Jahre
Monaco	10 Jahre
Moldawien	10 Jahre
Montenegro	10 Jahre (ununterbrochen)
Polen	3 Jahre Aufenthalt mit permanenter Aufenthaltsbewilligung *
Russland	5 Jahre Aufenthalt mit permanenter Aufenthaltsbewilligung *
San Marino	10 Jahre
Slowenien	10 Jahre
Spanien	10 Jahre (ununterbrochen)
Schweiz	12 Jahre (Kantonales Recht beachten; im Bundesgesetz wird explizit festgehalten, das kantonale Recht könne vorsehen, «dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird»)
Ungarn	8 Jahre Wohnsitz mit Niederlassungsbewilligung *

* Bei diesen Ländern kann es einige Jahre dauern, bis eine permanente Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.

Quelle: Datenbank des Europäischen Hochschulinstituts zum Einbürgerungsrecht verschiedener Staaten (www.eudo-citizenship.eu)